

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-158

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 30.06.2011

Betreff:

Fußgängerbrücke (Henkelbrücke) - Plananpassung

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum Gremium

Abstimmung

Ja Nein Enthaltung Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA

11.07.2011 Bau- und Vergabeausschuss
25.08.2011 Stadtrat der Stadt Genthin

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

1. Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die Anpassung der nördlich gelegenen Treppenanlage – Henkelbrücke an das vorhandene Fußwegesystem Festplatz. Dabei wird von einer Investitionskostenfreistellung für die Stadt Genthin ausgegangen. Eine mögliche Kostenbeteiligung bedarf einer erneuten Stadtratsbeteiligung.
2. Der Stadtrat der Stadt Genthin weist eine Belagsänderung ab, da materielle Vorteile für die Stadt Genthin nicht zu ermitteln sind.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch das Wasserstraßenneubauamt (WNA) wurde eine erneute Beteiligung der Stadt Genthin zum Brückenneubau Fußwegbrücke B 14- Henkelbrücke eingefordert.

Das WNA Magdeburg führt derzeit eine Variantenuntersuchung für den Ersatzneubau durch. In diesem Zusammenhang besteht Abstimmungsbedarf für die Anordnung der Treppenanlage auf der Nordseite des Kanals.

In den Planfeststellungsunterlagen ist ein seitlicher Abgang in westliche Richtung vorgesehen. Diese Vorgaben waren noch auf Nutzungsabsichten der ehemaligen Firma Henkel bezogen (Gleisbau usw). Zwischenzeitlich haben sich neben den Eigentumsverhältnissen auch die Nutzungsbedürfnisse verändert und werden derzeit bereits mit dem Festplatz und der neuen Wegebeziehung zum Stadtkulturhaus/ Ziegeleistraße vorgehalten.

Damit ist zu klären, ob man an der bisherigen westlichen Treppenanlage festhalten möchte, oder eine Anordnung in Verlängerung der Brückenachse denkbar ist.

Für diese Anordnung wäre jedoch eine , wenn auch nur geringe, zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die Planfeststellungsgrenzen hinaus erforderlich.

Die Stadt Genthin wurde dazu zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Darüber hinaus wurde die Feststellung zum Bodenbelag des Brückenoberbaus hinterfragt.

Derzeit geht man von einem Ersatzneubau aus und damit die Wiederherstellung der derzeitigen Verhältnisse. Damit wird auch mit dem Neubau von einem Holzbohlenbelag ausgegangen.

Aus Gründen der Dauerhaftigkeit und somit eines geringeren Unterhaltungsaufwandes für den Belag wäre z.B. eine Ausführung in Asphaltbauweise denkbar. Hierfür müsste allerdings eine Überbauentwässerung vorgesehen werden, die das Niederschlagswasser über Brückeneinläufe, Entwässerungsleitungen und Auslaufbauwerk in den Kanal leitet. Diese Entwässerungsanlage bedarf dann auch noch einer zusätzlichen Genehmigung der zuständigen Behörden.

Grundsätzlich kann eine Unterhaltungsentlastung für den Bodenbelag angenommen werden, wenn der Holzbodenbelag gegen einen dauerhafteren Belag ausgewechselt wird. Aber die Entwässerungsanlage bedarf im Nachgang auch einer erhöhten Unterhaltung durch die Stadt Genthin.

Anhand der bisherigen Beschlussfassung ist davon auszugehen, dass dieser Brückenneubau als Ersatzneubau zu betrachten ist und nur unter dieser Voraussetzung keine Investitionskostenbeteiligung erforderlich ist.

Insofern müsste bei der Planabweichung im Vorfeld geprüft werden , ob daraus eine Kostenbeteiligung für die Stadt abzuleiten ist.

Dazu muss im Vorfeld die Gesamtkostenveränderung durch das WNA ermittelt werden, da u.U. davon auszugehen ist, dass mit dem geradlinig zu führenden Treppenlauf auch eine Optimierung der Gesamtkostenmasse zu erzielen ist.

Hinsichtlich des Brückenbelages muss ebenfalls eine mögliche Kostenbeteiligung der Stadt geklärt werden. Darüber hinaus muss abgewogen werden, welche Unterhaltungslast für die Stadt Genthin von Vorteil ist. Grundsätzlich sollte man davon ausgehen können, dass der Holzbelag nicht so dauerhaft ist wie andere Baustoffe. Allerdings ist ein möglicher Reparaturbedarf mit den technischen Möglichkeiten der kommune einfacher zu bedienen. Die Holzbelagsvariante erfordert keine zusätzliche Entwässerungsanlage und damit ist auch auf deren Unterhaltung zu verzichten.

Damit ist zu entscheiden, ob beide Plananpassungen von der Stadt Genthin unterstützt werden, vorbehaltlich einer noch festzustellenden , materiellen Beteiligungspflicht.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:		Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe		lfd. Jahr	
		2010	
		2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
	Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
	Anzeigepflichtig ☐		Genehmigungspflichtig ☐
5. Bemerkungen der Kämmerei			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiter / Fachamt Maiwald/Turian Datum		Kämmerei Datum	